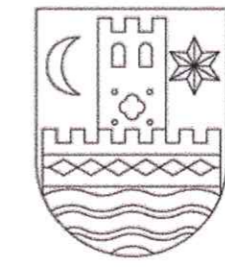
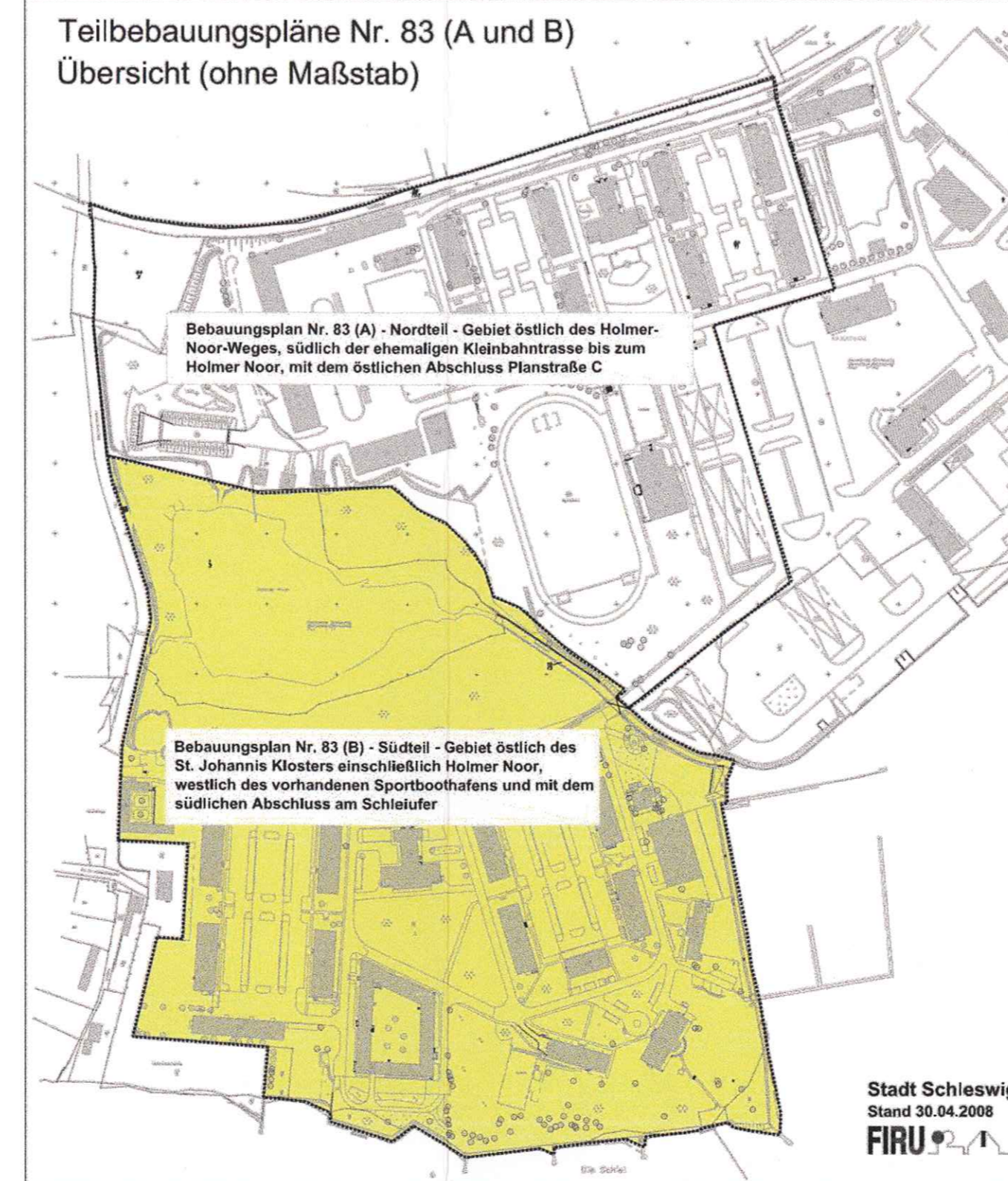
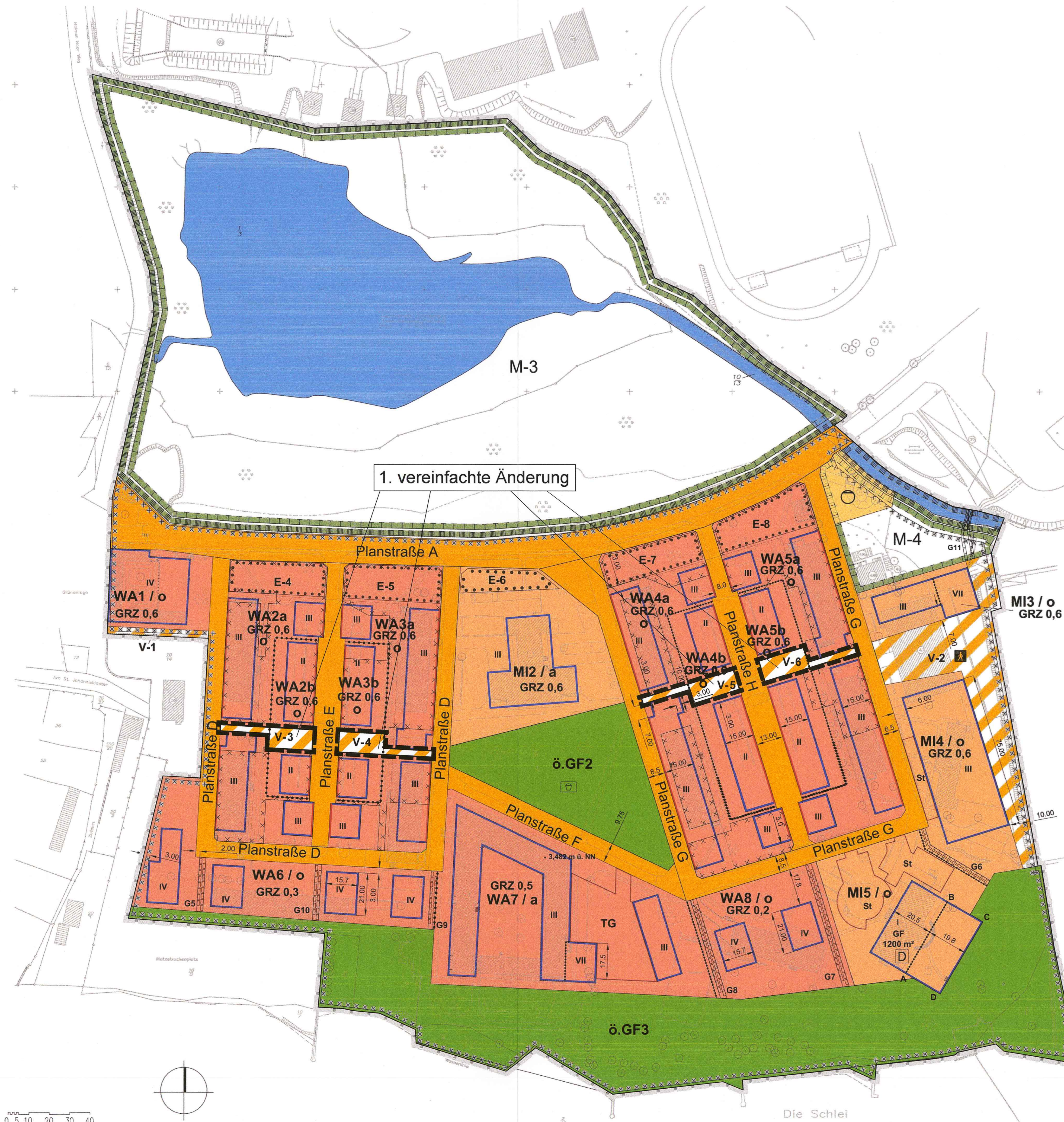


Stadt Schleswig



1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 83 (B) - Südteil - - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A.P.Møller Skolen und Schleifer -



Teil B
I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
1.1 „In den allgemeinen Wohngebieten mit der Kennzeichnung „WA1, WA2a, WA3a, WA3b, WA4a, WA4b, WA5a, WA5b, WA6, WA7, WA8“ sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen nicht zulässig.“ (gem. § 4 Abs.2 Nr. 3 und Abs.3 Nr. 1, 3, 4, 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs.5 BauNVO).
1.2 „In den allgemeinen Wohngebieten mit der Kennzeichnung „WA2a, WA2b, WA3a, WA3b, WA4a, WA4b, WA5a, WA5b, WA6, WA7, WA8“ sind Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.“ (gem. § 4 Abs.2 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs.5 BauNVO).
Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO
1.3 „In den Mischgebieten MI2, MI3, MI4 und MI5 sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsbetriebe im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr.2 BauNVO nicht zulässig. Sie sind auch nicht ausnahmsweise gem. § 6 Abs. 3 BauNVO zulässig.“ (gem. § 6 Abs.2 Nr. 5, 6, 7, u. 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs.5 BauNVO).
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
1.4 „In den Wohngebieten WA2a, WA2b, WA3a, WA3b, WA4a, WA4b, WA5a und WA5b ist ausnahmsweise die Überschreitung der GRZ bis zu 0,7 zulässig.“
Höhe der baulichen Anlagen gemäß §18 BauNVO
1.5 „Für die Fläche mit der Kennzeichnung „A-B-C-D“ im Mischgebiet „MI5“ ist die Erstellung einer Terrasse oberhalb der Geländefläche zulässig“ (gem. § 20 Abs.3 BauNVO).
1.6 „Für die allgemeinen Wohngebiete „WA2a“, „WA3a“, „WA4a“ und „WA5a“ wird für alle Gebäude die maximale Höhe für die Oberkante baulicher Anlagen über NN von 12,5 m festgesetzt.“ (gem. §18 Abs. 1 BauNVO).
1.7 „Für die allgemeinen Wohngebiete „WA2b“, „WA3b“, „WA4b“ und „WA5b“ werden für alle Gebäude die maximalen Höhen baulicher Anlagen über NN mit einer Firsthöhe von 13,5 m festgesetzt.“ (gem. §18 Abs. 1 BauNVO).
Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
1.8 „In den allgemeinen Wohngebieten „WA2a“, „WA2b“, „WA3a“, „WA3b“, „WA4a“, „WA4b“, „WA5a“, „WA5b“ können untergeordnete Bauteile der Baukörper bis zu 0,25 m vor bzw. hinter die Baumlinie gesetzt werden.“
1.9 „In den allgemeinen Wohngebieten können ausnahmsweise Terrassen bis zu 0,80 m vor die Baugrenze treten.“
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
1.10 „Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs.1 und Abs. 2 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme von Garagen im gesamten Geltungsbereich zulässig.“ (gem. § 12 Abs.6 BauNVO und § 20 Abs.5 BauNVO).
Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
1.11 „In den Baufeldern mit der Kennzeichnung „WA2b“, „WA3b“, „WA4b“ und „WA5b“ müssen die Baukörper giebelseitig zu den öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet werden.“
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauNVO)
1.12 „Die Fläche „MI3“ Holmer Noor und Mühlenbach, ist zu erhalten. Eingriffe, die diese Fläche beeinträchtigen, sind unzulässig. Die naturfernen Bachabschnitte des Mühlenbaches sind unter Berücksichtigung naturnaher Gestaltungsprinzipien zu rekonstruieren. Die Erhaltung von nicht wesentlichen Niederschlagswassern aus dem Bereich der angrenzenden Schure (SO1) ist zulässig. Nicht einheimische Gehölze entlang der Planstraße A sind zu entfernen und durch standortgerechte, einheimische Gehölze der Planstraße zu ersetzen.“
1.13 „Innerhalb der Fläche „MI4“, Rekonstruktion Mühlenbach, sind die naturfernen Bachabschnitte des Mühlenbaches unter Berücksichtigung naturnaher Gestaltungsprinzipien zu rekonstruieren. Die einheimischen, standortgerechten Gehölze der Fläche sind zu erhalten. Eingriffe, die diese einheimischen, standortgerechten Gehölze gefährden, sind unzulässig. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind mindestens 70 % der nicht mit Gehölzen bestehenden Fläche als geschlossene Gehölzplantagen aus Bäumen und Sträuchern aus einheimischen, standortgerechten Arten der Planstraße anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind 1 Baum und 40 Sträucher pro angelegten 100 m² Planfläche zu pflanzen. Vereinagelungen innerhalb der Maßnahmenfläche sind zu entfernen. Entlang der Planstraße G sind Bäume (Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm) alleseitig zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 10,00 m.“
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauNVO)
1.14 „Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten.“
1.15 „An der rückwärtigen Grenze der Baugrundstücke „WA2a“, „WA2b“, „WA3a“, „WA3b“, „WA4a“, „WA4b“, „WA5a“, „WA5b“ sowie entlang der Grundstücksgrößen zu Gehrechten („G1-G4“) sowie Erhaltungsfächern („E4“, „E5“, „E7“, „E8“) und an der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der westlich verlaufenden Abschnitte der Planstraßen D und V sind Einfriedungen in Form von standortgerechten, einheimischen Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m festgesetzt. Da die Gärten um ca. 1,00m erhöht werden, wird es im Bereich der Aufschüttung eine Natursteinmauer geben, welche nicht der Einfriedung anzuschließen ist. Andersseitig gestaltete Einfriedungen sind ausgeschlossen.“
1.16 „Innerhalb des öffentlichen Straßenlandes „Planstraße A“ ist eine beidseitige Straßenbepflanzung (Alee) mit einem Pflanzabstand von ca. 15 m vorzunehmen. Unterbrechungen der Baumreihe zur Einordnung von Grundstücksfahrten und PKW-Stellplätzen sind zulässig. Es sind hochstämmige Bäume (Stammumfang 18-20 cm) einzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Planfläche in einer Größe von mindestens 6 m² anzulegen.“
1.17 „Auf Stellplatzanlagen ab 5 Stellplätzen ist im Umfeld der Stellplätze je anlageabhängig ein großkroniger, standortgerechter einheimischer, hochstämmiger Baum (Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Planfläche in einer Größe von mindestens 6 m² anzulegen. Die Stellplatzflächen für PKW sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengesteine, Plaster mit Rastergröße) zu belegen.“
Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauNVO)
1.18 „Die Flächen „E4 - E8“ sind zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eingriffe, die zu Beeinträchtigungen führen, sind unzulässig. Falls durch die Festsetzung der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die Durchführung zuzulassender Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, sofern an anderer Stelle Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.“
Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauNVO)
1.19 „Die Fläche „ö.GF2“ wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „parkartige Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO festgesetzt. Die Fläche ist gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Mindestens 5 % dieser Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen der Planstraße zu bepflanzen. Die Einrichtung eines Spielplatzes ist zulässig.“
1.20 „Die Fläche „ö.GF3“ wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „parkartige Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO festgesetzt. Die Fläche ist gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Mindestens 5 % dieser Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen der Planstraße zu bepflanzen. Die Einrichtung eines Spielplatzes ist zulässig.“
Weitere Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen
1.21 „Die nicht für Verkehrsanlagen bestimmten Flächen innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind als Grünflächen anzulegen.“
1.22 „Für die öffentlichen Fußwege und öffentlichen Stellplätze dürfen nur wasser- und luftdurchlässige Beläge verwendet werden.“
Straßen / Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauNVO)
1.23 „Auf den Planstraßen D und G sowie E und H ist ausgehend von den festgesetzten Baulinien bis in eine Tiefe von 0,5m durch die jeweiligen Grundstücksgrößenlinien vor dem jeweiligen Grundstück das Anpflanzen von Straßen- und das Auspflanzen von Bänken gemäß der örtlichen Gestaltung zulässig.“

PFLANZLISTE

Pflanzliste 1: Alleebäume und Stellplatzbegrünung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Kiefer
Quercus robur	Traubeneiche
Tilia cordata	Stiel-Eiche
	Winterlinde

Pflanzliste 2: Gebietstypische Gehölze (nicht abschließende Vorschlagsliste)

2a BÄUME	2b STRÄUCHER
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Gem. Esche
Pinus sylvestris	Kiefer
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
	Comus sanguinea
	Blutrotter Hartriegel
	Corylus avellana
	Hasel
	Crataegus monogyna
	Eingriffel. Weißdorn
	Euconymus europaeus
	Pflaumerle
	Prunus padus
	Traubeneiche
	Prunus spinosa
	Schlehe
	Rosa canina
	Hundsrose
	Rhamnus frangula
	Faulbaum
	Salix cinerea
	Grauweide
	Salix fragilis
	Bruchweide
	Sambucus nigra
	Schwarzer Holunder
	Viburnum opulus
	Gem. Schneeball

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO)
1.24 „Die mit „G 5“ bis „G 11“ festgesetzten Geh- und Leitungsrechte dienen der Erschließung und sichern eine Fußwegebindung durch die Wohngebiete. Sie stehen der Allgemeinheit zur Verfügung, um übergeordnete Wegeverbindungen zu schaffen. Für die Gebiete „G 5“ bis „G 11“ wird eine Mindestbreite von 2m vorgegeben.“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO).
II Baugestalterische Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 4 BauNVO und § 14 Abs.1 und 2 LBO SH)
11 „Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete WA2a, WA3a, WA4a, WA5a, WA6 und WA8 sowie für alle drei- und siebenstöckigen Gebäude im WA und WA7 sind als Dachformen Flachdächer oder fach geneigte Dächer bis maximal 10° Dachneigung zulässig. Hiervon ausgenommen sind die zu erhaltenden Bestandsgebäude in „WA7“.
12 „Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete „WA2b“, „WA3b“, „WA4b“ und „WA5b“ sind als Dachformen lediglich Satteldächer zulässig.
13 „Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete „WA1“, „WA7“, „MI2“ und „MI5“ sind die Fassaden der Hauptgebäude in roten Ziegelauswerk auszuführen. Maximal 20% der Fassadenfläche kann in anderem Material und Farbton ausgebaut werden.
14 „Im Bereich der Wohngebiete „WA2a“, „WA2b“, „WA3a“, „WA3b“, „WA4a“, „WA4b“, „WA5a“, „WA5b“, „WA6“ und „WA8“ wird zur Gestaltung der Fassaden der Hauptgebäude rotes Ziegelauswerk bzw. ein vergleichbares Farbgebund nicht zugelassen.“
III Nachrichtliche Übernahme
Hinweis: Hochwasserschutz
„Der höchste bekannte Wasserstand am Pegel Schleswig betrug am 13.11.1872 NN + 3,25 m. Bei einem ähnlichen Hochwasser, wobei noch eine sekundäre Wasserstandsänderung zu berücksichtigen ist, werden Gebäude und Anlagen in einem Gelände unter dieser Höhe dem Ostseehochwasser und seinen Folgeerscheinungen ausgesetzt sein. An der Schlei- und Ostseeküste sind unter NN + 3,50 m liegende Flächen als überflutungsgefährdete Gebiete zu bezeichnen, wenn ein ausreichender Landschaftsschutz fehlt (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO). Die als überflutungsgefährdete Gebiete ausgewiesenen Flächen, für die kein Datschutz hergestellt wird, sind von jeder neuen Bebauung freizuhalten. Das gilt nicht, wenn das Baugelände sturmflutresistibel ausgelegt ist. In diesem Fall sind die Gebäude gegen Wellenkräfte und Unterspülung besonders zu sichern. Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen eine Fußbodenhöhe von mindestens NN + 3,50 m aufweisen. Die Gebäude sind gegen Wellenkräfte und Unterspülung besonders zu sichern. Sofern keine ständige Bewohnerschaft der Gebäude besteht und Menschen sich deshalb bei Hochwasser auf ein sicheres Niveau höher als NN + 3,50 m evakuieren können, sind Fluchtwege außerhalb auf ein Niveau höher als NN + 3,50 m zu schaffen. Tiefgaragen und Kellergeschosse sind der Bauart entsprechend herzustellen und gegen Auftrieb zu sichern. Bei Tiefgaragen sollte eine Abschottung vorgesehen werden. Unter dem Niveau NN + 3,50 m sind Vorkehrungen zu treffen, das Abwasser und Schmutzwasser nicht in die Ostsee eingeleitet werden können. Für die bereits vorhandene Bebauung, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, sind nicht zugängliche und sichere Fluchtmöglichkeiten innerhalb der Gebäude zu sturmflutresistenten Stockwerken oder außerhalb davon zu sturmflutresistenten Sammelplätzen zu schaffen.“

PLANZEICHEN nach der PlanV90

Es gilt die Bauartungsverordnung 1990, zuletzt geändert am 11.06.2013 m. W. von 20.09.2013

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO)	6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauNVO)
WA1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) einschließlich Ordnungsziffer	V1 u. V3 - V6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / einschließlich Ordnungsziffer
MI1 Gemischte Baulichen (§1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) einschließlich Ordnungsziffer	V2 Zweckbestimmung: Öffentlicher Geh- und Radweg
GRZ 0,6 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO)	Z Zweckbestimmung: Fußgängerbereich (Promenade "Regattaplatz")
GF in m² Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)	— Straßenbegrenzungslinie
III maximal zulässige Geschossfläche (§ 16 BauNVO)	
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauNVO)	Nachrichtliche Übernahme
O Offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)	— Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen oder Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO)
a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs.4 BauNVO)	— Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNVO)
B Baulinie (§ 23 Abs.2 BauNVO)	— Brückenbauwerk
B Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)	D Kulturdenkmal

7. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauNVO)	15. Sonstige Planzeichen
— Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauNVO)
— Zweckbestimmung: Pumpwerk für die Abwasserbeseitigung	3,4 m ü. NN Bezugspunkt in mit Bezugsgröße Normalhöhennull
9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauNVO)	M-1 Ordnungsziffer für Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauNVO)
ö.GF2 Öffentliche Grünflächen (einschließlich Ordnungsziffer)	E-1 Ordnungsziffer für Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauNVO)
ö.GF3 Öffentliche Grünflächen (einschließlich Ordnungsziffer)	Bemalungen im
— Zweckbestimmung: Öffentlicher Spielplatz	8,5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (oder Festsetzungen) innerhalb eines Gebietes
13. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauNVO)	G1 Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO) einschließlich Ordnungsziffer
— Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauNVO)	TG Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauNVO)
— Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs.6 BauNVO) / hier FFH-Gebiet und § 21 NatSchG SH	St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauNVO)
— Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 b und Abs.6 BauNVO)	□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauNVO)

Bebauungsplanfestsetzung
Satzung der Stadt Schleswig über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 83 (B) - Südteil -
- Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A.P.Møller Skolen und Schleifer -
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig - Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom 08.11.2015 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 83 (B) - Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A.P.Møller Skolen und Schleifer - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
Aufgeteilt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratversammlung vom 13.07.2015
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausdruck im Amtsblatt für die Stadt Schleswig am 23.07.2015 erfolgt.
Schleswig, den 10.11.2015
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.07.2015 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 83 (B) bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.08.2015 bis zum 02.09.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von Interessierten schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden können, am 23.07.2015 im Amtsblatt für die Stadt Schleswig ortsüblich bekannt gemacht worden.
Schleswig, den 10.11.2015
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schleswig, den 10.11.2015
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 09.11.2015 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schleswig, den 10.11.2015
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 83 (B) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 08.11.2015 von der Ratversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratversammlung vom 09.11.2015 gebilligt.
Schleswig, den 10.11.2015
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Ratversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 08.11.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erklärungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.11.2015 in Kraft getreten.
Schleswig, den 16.11.2015
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

AUFGABEGEBER: Stadt Schleswig
Fachbereich Bau
Gallberg 3/4
24837 Schleswig

PROJEKT: 1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 83 (B) - Südteil -
- Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A.P.Møller Skolen und Schleifer -

PLAN: Originalmaßstab: 1:1.000
3. AUSSERTIGUNG

FIRU
Forschung und Entwicklungsbüro für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung
Hauptstadtstr. 29
24103 Schleswig
Tel.: 045 1 204 24
Fax: 045 1 204 25
E-Mail: firu@firu.de
www.firu.de